

Statuten der „Vereinigung gegen mediale Gewalt“

Entwurf

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung «Vereinigung gegen mediale Gewalt» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB, mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

Die „Vereinigung gegen mediale Gewalt“ setzt sich gegen die unkontrollierte Darstellung von Gewalt in Bildschirmmedien ein. Der Darstellung grausamer Gewalt setzt der Verein das Engagement seiner Mitglieder für ein gewaltfreies Zusammenleben und die Stärkung der biologisch zentralen Fähigkeit zum Mitgefühl entgegen, vor allem zum Schutz vor realer Gewalt.

Der Verein setzt sich zum Ziel,

- mit Aufklärung die Bevölkerung und insbesondere die Eltern für die Auswirkungen von Gewaltdarstellungen zu sensibilisieren.
- gegen die Verbreitung von Computergames und Filmen mit Darstellungen grausamer Gewalt mit gesetzlichen Mitteln vorzugehen.
- die Arbeit der gesellschaftlichen Kräfte gegen die Gewalt in den Medien zu koordinieren
- Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger auf allen politischen Ebenen Informationen bezüglich der Auswirkungen der Gewaltdarstellungen in den Medien zur Verfügung zu stellen.
- den Zugang zu den Ergebnissen der Forschung in Bezug auf die Auswirkungen der Gewalt in Bildschirmmedien zu erleichtern.

Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit und verfolgt dabei keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Gönnermitgliedern.

Aktiv- oder Gönnermitglieder können alle an den Vereinszielen interessierten Einzelpersonen, Familien und Institutionen werden

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Gönnermitgliedern
- Spenden
- Zuwendungen.

Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Gönnermitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Höchstbeitrag für Einzelmitglieder und Familien beträgt Fr. 50.-, für Institutionen Fr. 200.-.

Gönnermitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, der mindestens demjenigen der Aktivmitglieder entspricht.

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder an-

deren wichtigen Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

Art. 5 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die Mitarbeit in Vorstand und Kontrollstelle erfolgt ehrenamtlich und die Mitglieder haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Aufgaben im operativen Bereich können vom Vorstand an eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer delegiert werden. Diese Arbeit wird entlohnt. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vereinsorgane teil.

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

Art. 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes.
- Sie wählt den Vorstand.
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
- Sie regelt die Zeichnungsberechtigung.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
- Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern.

Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung abzulegen.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei RevisorInnen. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder

ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Die Präsidentin / der Präsident

Die Aktuarin / der Aktuar